

116. Wer beim Einkauf von Waren durch Täuschung seines Geschäftsgenossen erreicht, daß ihm der Großhandelspreis eingeräumt wird, obwohl er darauf keinen Anspruch hat, kann des Betruges schuldig sein. Vermögensschädigung in diesem Falle.

I. Straffenat. Urf. v. 10. März 1944 g. S. 1 D 21/44.

I. Landgericht Nürnberg-Fürth.

Der Angeklagte hat neben seiner Tätigkeit als kaufmännischer Angestellter einen Schwarzhandel mit Rundfunkgeräten, Zubehörteilen, Batterien usw. betrieben. Als ihm im Laufe der Zeit einige Teile knapp geworden oder ausgegangen waren, hat er sich an verschiedene Großhandelsfirmen herangemacht, um seinen Warenbedarf zu decken. Er hat u. a. drei Großhandelsfirmen durch Täuschungshandlungen dahin gebracht, daß sie ihn als einen behördlich zugelassenen Händler oder als Inhaber eines Radio- oder Installationsgeschäftes ansahen und ihm Waren zu Großhandelspreisen verkauften. Das LG. hat ihn wegen Betruges in drei Fällen verurteilt. Der Angeklagte hat Revision eingelegt. Das RG. hat sie verworfen, u. a. aus folgenden

Gründe:

Die Revision macht geltend, daß LG. habe den Angeklagten zu Unrecht des Betruges für schuldig befunden. Die Rüge ist unbegründet.

Die Täuschungshandlungen, der dadurch verursachte Irrtum der Getäuschten, ihre Vermögensverfügungen, die Vermögensbeschädigungen und der ursächliche Zusammenhang sind in dem Urteil ausreichend nachgewiesen. Das gilt entgegen der Meinung der Revision namentlich auch von der Beschädigung des Vermögens der drei Großhandelsfirmen.

Das LG. begründet die Annahme eines unmittelbaren Vermögensschadens wie folgt: Entscheidend für die Frage der Wertverschiebung, also der Vermögensbeschädigung, sei allein der gemeine Handelswert der Ware. Als solcher komme der Großhandelspreis in Frage, wenn Verkäufe auf dem Gebiete des Großhandelsverkehrs, und der Ladenpreis, wenn Verkäufe auf dem Gebiete des Kleinhandelsverkehrs in Betracht kämen. Das letzte treffe hier zu. Denn der Angeklagte habe, wenngleich er das Gegenteil vorgespiegelt habe, als „privater Kleinverbraucher“ gekauft, und Geschäfte solcher Art seien nach der Einrichtung des Warenumlaufes eben Kleinhandelsgeschäfte. Da die Großhandelsfirmen nicht zu einem durch das Wesen des Kaufvertrages gerechtfertigten, sondern zu einem geringeren Preise verkauft hätten, sei ihr Vermögen geschädigt worden. (Das Urteil des LG. enthält ferner Ausführungen über die Bewertung von Waren in Zeiten der Warenverknappung.)

Das LG. stützt seine Hauptertwägung mit Recht auf das in RGSt. Bd. 66 S. 337 abgedruckte Urteil. Der Fall, den das RG. damals zu entscheiden gehabt hat, lag allerdings in tatsächlicher Hinsicht anders als der jetzt zu entscheidende; der damalige Angeklagte hatte durch Täuschung erreicht, daß ihm Gegenstände zum Erzeugerpreis abgelassen wurden, die er persönlich für seinen Kraftwagen gebrauchte, während der jetzige Beschwerdeführer die Waren, die er sich durch Täuschung der Großhandelsfirmen verschafft hat, zur Weiterveräußerung in seinem Schwarzhandel verwenden wollte. Im entscheidenden Punkte stimmen beide Fälle aber überein, nämlich darin, daß beide Angeklagte vorgespiegelt haben, sie seien — als Zwischenhändler oder Angestellte eines solchen Händlers — berechtigt, zu Großhandelspreisen zu kaufen, während sie beide eine Überlassung der Waren nur zu Kleinhandelspreisen verlangen konnten, und daß sie dadurch in ihren Geschäftsgegnern einen Irrtum über die Grundlagen des Geschäftes erregt haben, die für den gemeinen Handelswert der verkauften Waren maßgebend waren. In der Sache, die jetzt zur Entscheidung steht, sind die drei Großhandelsfirmen — ebenso wie die Verkäuferin in der früher entschiedenen Sache — dadurch in ihrem Vermögen geschädigt worden, daß sie nicht zu dem durch das Wesen des Kaufvertrages gerechtfertigten Kleinhandelspreise, sondern zu dem geringeren Groß-

handelspreise verkauft haben. Es ist entgegen der Meinung der Revision jetzt wie damals für die Frage des Wertes der Leistungen, die unter dem Einflusse der Täuschung gemacht werden, ohne Bedeutung, ob die Lieferfirmen gewillt oder in der Lage gewesen wären, ihre Erzeugnisse sonst zu Kleinhandelspreisen abzugeben.

Das Urteil des RG. befaßt sich sodann mit den Ausführungen des LG. über die Bewertung von Waren in Zeiten der Warenverknappung und führt aus, es sei nicht notwendig, hierauf einzugehen, da es schon die erste Erwägung des LG. rechtfertige, eine Schädigung des Vermögens der Großhandelsfirmen anzunehmen.

Auch zur inneren Tatseite des Betruges hat das LG. die erforderlichen Feststellungen getroffen.